

**Amtliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten der Zweiten Änderung**

**des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften**

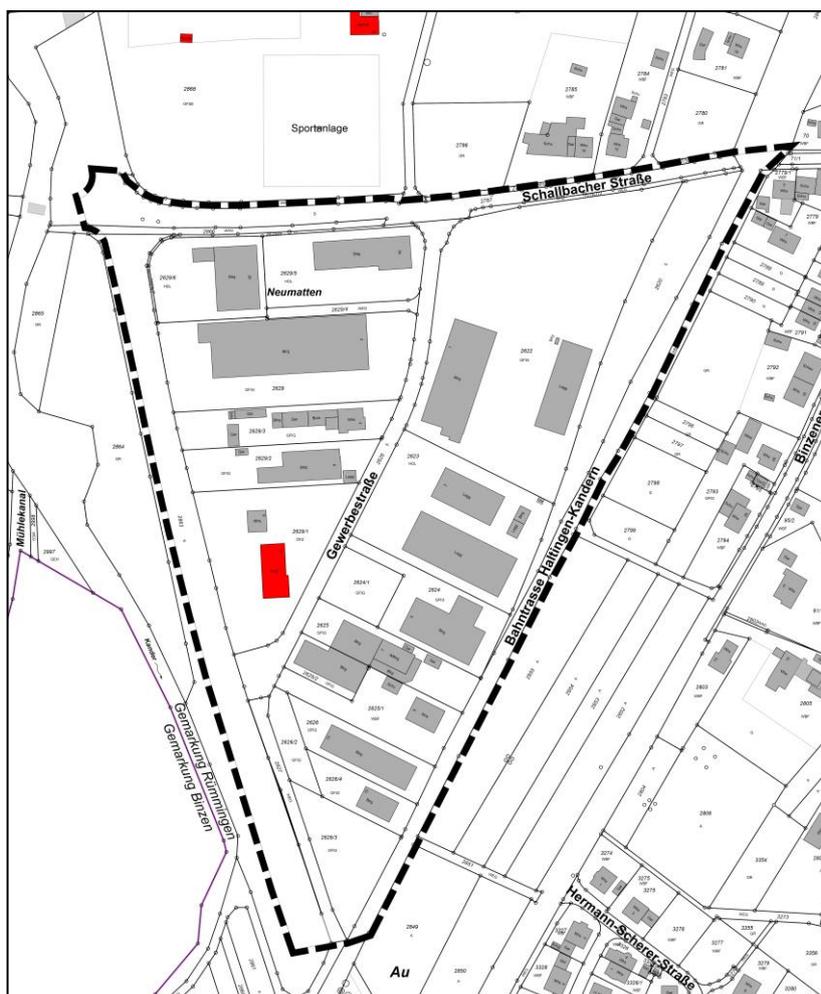
**„Neumatten - In der Au“**

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Rümmingen hat am 01.12.2020 in öffentlicher Sitzung die Zweite Änderung des Bebauungsplans „Neumatten - In der Au“ gemäß § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Die Zweite Änderung des Bebauungsplans „Neumatten - In der Au“ und die örtlichen Bauvorschriften der Zweiten Änderung „Neumatten - In der Au“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Die Ausfertigung des Bebauungsplanes (textliche Bauvorschriften und Örtliche Bauvorschriften, jeweils mit zeichnerischen Festsetzungen und Begründung) kann während der Dienststunden

im Rathaus Rümplingen,  
Lörracher Str. 9, 79595 Rümplingen

von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen folgender Vorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rümplingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden:

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB,
3. Vorschriften des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) BauGB,
4. Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder nach Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rümplingen, den 09.12.2020

Daniela Meier  
Bürgermeisterin